

Bereichsprüfungsordnung für die Informatik-Studiengänge der Fakultät für Angewandte Informatik der Universität Augsburg vom 06.05.2026

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Art. 84 Abs. 2 Satz 1 und Art. 90 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 05.08.2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23.12.2025 (GVBl. S. 657) geändert worden ist, erlässt die Universität Augsburg folgende Bereichsprüfungsordnung:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Akademische Grade, Studienzweck, Gliederung, Regelstudienzeiten und Zugangsvoraussetzungen für Masterstudiengänge
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen zu den Prüfungen
- § 4 Formen von Prüfungen
- § 5 Modalitäten von Prüfungen
- § 6 Leistungspunkte und Noten
- § 7 Prüfungsausschüsse
- § 8 Prüfer und Prüferinnen und Beisitzer und Beisitzerinnen
- § 9 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen
- § 10 Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 11 Mängel im Prüfungsverfahren, Akteneinsicht

II. Bachelor- und Masterprüfung

- § 12 Gliederung der Bachelor- und Masterprüfung und Verteilung der Leistungspunkte
- § 13 Zeitraum der Prüfungen und Fristenregelung
- § 14 Grundlagen- und Orientierungsprüfung
- § 15 Wiederholung von Prüfungen
- § 16 Module „Bachelorarbeit mit Kolloquium“ und „Masterarbeit mit Kolloquium“
- § 17 Bewertung der Module „Bachelorarbeit mit Kolloquium“ und „Masterarbeit mit Kolloquium“
- § 18 Abschluss eines Bachelor- und Masterstudiengangs
- § 19 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement, Transcript of Records

III. Schlussbestimmungen

- § 20 Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz und dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie dem Pflegezeitgesetz
- § 21 Nachteilsausgleich
- § 22 Inkrafttreten, Übergangsregelung

Anlage 1: Elektronische Systeme für Prüfungen

Anlage 2: Gesonderte Übersicht (nicht Bestandteil der Satzung)

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

- (1) ¹Diese Bereichsprüfungsordnung gilt für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultät für Angewandte Informatik der Universität Augsburg, die die Anwendung dieser Bereichsprüfungsordnung in der jeweiligen Fachprüfungsordnung regeln. ²Sie regelt damit in Verbindung mit der jeweiligen Fachprüfungsordnung die Studiengangskonzeption, die fachbezogenen Prüfungen sowie die Prüfungsanforderungen in den betreffenden Bachelor- und Masterstudiengängen der Fakultät für Angewandte Informatik der Universität Augsburg. ³Die konkreten Studiengänge, auf die sich diese Bereichsprüfungsordnung bezieht, sind in Anlage 2 als gesonderte Übersicht aufgeführt. ⁴Diese Übersicht dient der Information und ist nicht Bestandteil dieser Satzung. ⁵Diese Bereichsprüfungsordnung regelt in Verbindung mit der jeweiligen Fachprüfungsordnung insbesondere:
1. die Anzahl der Studiensemester, nach der das Studium in der Regel beendet sein soll (Regelstudienzeit);
 2. Fristen für die Ablegung der einzelnen Prüfungen;
 3. die Wiederholbarkeit von Prüfungen;
 4. die Festlegung der erforderlichen Lehrveranstaltungen und deren Umfang;
 5. die Form der Prüfungen und ihren Umfang;
 6. die Anzahl von Prüfungen;
 7. die Ermittlung der Prüfungsergebnisse sowie der Noten für den Studienabschluss.
- (2) Die Bereichsprüfungsordnung für die Informatik-Studiengänge der Fakultät für Angewandte Informatik der Universität Augsburg ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung der Universität Augsburg (APrÜfO).
- (3) Die Fachprüfungsordnungen der jeweiligen Studiengänge gemäß Abs. 1 Satz 1 werden für jeden Studiengang jeweils durch ein Modulhandbuch konkretisiert, das vom jeweils zuständigen Prüfungsausschuss beschlossen und auf den Internetseiten des Prüfungsamtes der Universität Augsburg bekannt gegeben wird.

§ 2

Akademische Grade, Studienzweck, Gliederung, Regelstudienzeiten und Zugangsvoraussetzungen für Masterstudiengänge

- (1) Für den erfolgreichen Abschluss eines Bachelorstudiengangs nach § 1 Abs. 1 Satz 1 wird der akademische Grad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) verliehen und für den erfolgreichen Abschluss eines Masterstudiengangs nach § 1 Abs. 1 Satz 1 der akademische Grad „Master of Science“ (M.Sc.).
- (2) In den Fachprüfungsordnungen ist der Zweck des jeweiligen Studiengangs beschrieben.
- (3) ¹Die Regelstudienzeit eines Bachelorstudiengangs nach § 1 Abs. 1 Satz 1 beträgt sechs Semester, die eines Masterstudiengangs nach § 1 Abs. 1 Satz 1 vier Semester. ²Die Regelstudienzeit beinhaltet die Zeiten der Anfertigung einer Bachelor- oder Masterarbeit und des Ablegens aller Prüfungen.
- (4) ¹Alle Studiengänge nach § 1 Abs. 1 Satz 1 dieser Bereichsprüfungsordnung sind modular konzipiert. ²Ein Modul stellt eine zeitliche und thematische Zusammenfassung von Stoffgebieten dar und kann sich aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen bzw. Lehrformen zusammensetzen. ³Ein Modul kann die Inhalte von bis zu zwei Semestern umfassen. ⁴Module werden regelmäßig mit einer Prüfung gemäß § 4 abgeschlossen. ⁵Prüfungen werden studienbegleitend absolviert. ⁶Auf der Grundlage von bestandenen Modulen werden Leistungspunkte vergeben.
- (5) ¹Die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte eines Bachelorstudiengangs nach § 1 Abs. 1 Satz 1 beträgt 180, die eines Masterstudiengangs nach § 1 Abs. 1 Satz 1 beträgt 120. ²Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen, ausgedrückt in Semesterwochenstunden (SWS), beträgt für einen Bachelorstudiengang nach § 1 Abs. 1 Satz 1 75 SWS und für einen Masterstudiengang nach § 1 Abs. 1 Satz 1, 45 SWS.
- (6) ¹Das Studium in einem Studiengang nach § 1 Abs. 1 Satz 1 kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden; die Fachprüfungsordnung kann bestimmen, dass das Studium in dem Studiengang auch jeweils zum Sommersemester

begonnen werden kann. ²Die Fachprüfungsordnungen regeln die Zugangsvoraussetzungen zum jeweiligen Masterstudiengang nach § 1 Abs. 1 Satz 1.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen zu den Prüfungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zu den Prüfungen in einem Studiengang nach § 1 Abs. 1 Satz 1 ist die Immatrikulation im jeweiligen Studiengang an der Universität Augsburg.
- (2) ¹Der oder die Studierende besitzt nur dann einen Anspruch auf Prüfung, wenn er oder sie sich ordnungsgemäß zur jeweiligen Prüfung angemeldet hat. ²Die Anmeldung zur Teilnahme an den jeweiligen Prüfungen erfolgt im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem der Universität Augsburg.
- (3) Die Ablegung einer Prüfung, zu der sich der Studierende oder die Studierende angemeldet hat, setzt weiter die Immatrikulation in dem jeweiligen Bachelor- oder Masterstudiengang nach § 1 Abs. 1 Satz 1 voraus.

§ 4

Formen von Prüfungen

- (1) ¹Prüfungen erfolgen in schriftlicher Form oder in Textform, in mündlicher oder in praktischer Form, in Form einer kombinierten schriftlich-mündlichen Prüfung, in Form einer kombiniert praktischen Prüfung, in Form von Praktikumsversuchen oder als Portfolioprüfung. ²Als Prüfungsform gilt auch die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen eines Moduls nach Abs. 10.
- (2) Es dürfen elektronische Systeme für Prüfungen verwendet werden, wenn diese die in der Anlage 1: Elektronische Systeme für Prüfungen formulierten Anforderungen erfüllen.
- (3) ¹Prüfungen in schriftlicher Form oder Textform sind:
 - Klausuren (Rahmen der Bearbeitungsdauer: 60 bis 180 Minuten),
 - Hausarbeiten (Rahmen der Bearbeitungsdauer: ein Monat bis vier Monate).

²In Prüfungen in schriftlicher Form oder in Textform erfolgt die schriftliche Bearbeitung einer Aufgabenstellung oder die Bearbeitung in Textform in der vorgegebenen Bearbeitungszeit. ³Gegenstand der Bewertung einer Prüfung in schriftlicher Form oder in Textform ist die schriftliche Prüfungsleistung oder die Prüfungsleistung in Textform des oder der Studierenden.

- (4) ¹Prüfungen in mündlicher Form sind:
- mündliche Prüfungen (Prüfungsdauer: 20 bis 60 Minuten),
 - Referate (Rahmen der Bearbeitungsdauer: eine Woche bis vier Monate, Vortragsdauer von 20 bis 90 Minuten).

²In Prüfungen in mündlicher Form erfolgt die mündliche Beantwortung einer Aufgabenstellung innerhalb der festgesetzten Prüfungsdauer, ggf. nach einer festgesetzten Bearbeitungszeit. ³Gegenstand der Bewertung einer Prüfung in mündlicher Form ist die mündlich vorgetragene Beantwortung des oder der Studierenden.

- (5) ¹In Prüfungen in praktischer Form erfolgt die praktische Umsetzung einer Aufgabenstellung, wobei die Aufgabenstellung und praktische Umsetzung entweder in Präsenz des oder der Studierenden an einem vorgegebenen Prüfungsort ggf. nach einer vorgegebenen Bearbeitungszeit (praktische Präsenzprüfung) erfolgt oder die Aufgabenstellung zur Ausarbeitung der praktischen Umsetzung bis zu einem gesetzten Prüfungstermin ausgegeben wird. ²Die Prüfungsdauer beträgt zwischen 15 und 180 Minuten; die Bearbeitungszeit beträgt bis zu vier Monate. ³Gegenstand der Bewertung einer Prüfung in praktischer Form ist die praktische Prüfungsleistung des oder der Studierenden.

- (6) ¹In kombinierten schriftlich-mündlichen Prüfungen erfolgt auf der Grundlage einer einheitlichen Aufgabenstellung deren schriftliche Bearbeitung innerhalb einer festgesetzten Bearbeitungszeit sowie eine mündliche Darstellung der schriftlichen Ausführungen innerhalb einer vorgegebenen Prüfungsdauer. ²Die Bearbeitungszeit beträgt zwischen einem Monat und vier Monaten; die Dauer der mündlichen Darstellung beträgt zwischen 20 und 90 Minuten. ³Gegenstand der einheitlichen Bewertung einer kombinierten schriftlich-mündlichen Prüfung ist die schriftliche und die mündliche Prüfungsleistung des oder der Studierenden. ⁴Der schriftliche Leistungsteil kann auch in Textform gefordert werden.

- (7) ¹In der Prüfungsform Praktikumsversuche erfolgt in jedem Lehrveranstaltungstermin die praktische Durchführung eines praktischen Experiments, dessen mündliche Erörterung sowie die schriftliche Anfertigung eines Praktikumsprotokolls, wobei der Rahmen der Bearbeitungsdauer für das Praktikumsprotokoll die Zeit bis zum nächsten Lehrveranstaltungstermin bis zwei Wochen nach dem nächsten Lehrveranstaltungstermin umfasst, Abs. 11 Satz 2 gilt für die Festlegung der Bearbeitungszeit entsprechend. ²Gegenstand der Bewertung der Praktikumsversuche ist die praktische, die mündliche sowie die schriftliche Prüfungsleistung des Studierenden oder der Studierenden.
- (8) ¹In einer kombinierten praktischen Prüfung erfolgt auf der Grundlage von einheitlichen Aufgabenstellung deren praktische Umsetzung, deren mündliche Erläuterung sowie die schriftliche Darstellung der praktischen Prüfungsleistung nach Vorgabe des Prüfers oder der Prüferin. ²Dies beinhaltet je nach Fachdisziplin Versuche, Messungen oder Programmierungen mit dem Ziel der Durchführung, Auswertung und Erkenntnisgewinnung. ³Bestandteil der Aufgabenstellung können z. B. sein: die Beschreibung der Vorgänge und die jeweiligen theoretischen Grundlagen inkl. Literaturstudium, die Vorbereitung und praktische Durchführung, ggf. notwendige Berechnungen, ihre Dokumentation und Auswertung sowie die Deutung der Ergebnisse hinsichtlich der zu erarbeitenden Erkenntnisse. ⁴Die Bearbeitungszeit der praktischen Umsetzung und der schriftlichen Darstellung der praktischen Prüfungsleistung beträgt zwischen 3 und 6 Monaten; die Dauer der mündlichen Darstellung der praktischen Prüfungsleistung beträgt zwischen 20 und 60 Minuten. ⁵Gegenstand der Bewertung dieser Prüfungsform ist die praktische, die mündliche sowie die schriftliche Prüfungsleistung des Studierenden oder der Studierenden.
- (9) ¹In einer Portfolioprüfung eines Moduls werden nach Vorgabe des Prüfers oder der Prüfer bzw. der Prüferin oder der Prüferinnen in gegenseitigem Zusammenhang stehende unselbständige Leistungen (Teilleistungen) zur Umsetzung einer einheitlichen Aufgabenstellung erbracht. ²Diese Beiträge können schriftliche Leistungen, Leistungen in Textform, mündliche und praktische Leistungen sein, deren Umfang jeweils unterhalb der Rahmen nach Abs. 2 bis 5 liegt und die zusammen diese Rahmen nicht überschreiten. ³Gegenstand der einheitlichen Bewertung einer Portfolioprüfung sind alle Teilleistungen des oder der Studierenden; hierbei erfolgt keine schematische Einzelbetrachtung der einzelnen Leistungen, sondern eine Gesamtwürdigung aller Leistungen im Zusammenhang.

- (10) ¹Eine regelmäßige Teilnahme liegt vor bei einer Anwesenheit von mindestens 80 Prozent in den Lehrveranstaltungsterminen des jeweiligen Moduls. ²Der Dozent oder die Dozentin der Lehrveranstaltung/en stellt die Anwesenheit zu Beginn und zum Ende der jeweiligen Veranstaltungstermine fest. ³Gründe für ein nicht zu vertretendes Versäumnis einer Lehrveranstaltung können nicht geltend gemacht werden; § 13 Abs. 3 und § 14 Abs. 3 bleiben unberührt.
- (11) ¹Die möglichen Prüfungsformen in den Modulen werden in den Modultabellen in den Fachprüfungsordnungen dargestellt. ²Die konkrete Form und der Umfang von Prüfungen werden für jedes Semester im Modulhandbuch festgesetzt und spätestens sechs Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters bekannt gegeben; erforderliche Änderungen können bis spätestens eine Woche vor Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben werden; § 1 Abs. 3 bleibt unberührt. ³Die Bearbeitungsdauer, der Umfang und der Schwierigkeitsgrad der Aufgabenstellung wie auch der Umfang der geforderten Bearbeitung ist so bemessen, dass der für das jeweilige Modul in der Anzahl der zu erwerbenden Leistungspunkte ausgedrückte Workload aus Präsenz in den vorgesehenen Lehrveranstaltungen, deren Vor- und Nachbereitung sowie der Vorbereitung und Durchführung der Prüfung eingehalten wird.

§ 5

Modalitäten von Prüfungen

- (1) ¹Prüfungsleistungen in schriftlicher Form oder in Textform, die als nicht bestanden bewertet werden, sind von zwei Prüfern oder Prüferinnen zu bewerten. ²Die Beurteilung soll spätestens sechs Wochen nach Anfertigung der jeweiligen schriftlichen Prüfung oder der Prüfung in Textform vorliegen.
- (2) ¹Prüfungen in mündlicher Form werden von einem Prüfer oder einer Prüferin in Gegenwart eines fachkundigen Beisitzers oder einer fachkundigen Beisitzerin oder von mehreren Prüfern oder Prüferinnen durchgeführt. ²Ein Prüfer oder eine Prüferin oder der Beisitzer oder die Beisitzerin fertigt über die mündliche Prüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer oder der Prüferinnen oder des Prüfers oder der Prüferin und des Beisitzers oder der Beisitzerin, des Kandidaten oder der Kandidatin sowie besondere Vorkommnisse.

³Das Protokoll ist von den Prüfern oder Prüferinnen oder vom Prüfer oder von der Prüferin und dem Beisitzer oder der Beisitzerin zu unterschreiben.

- (3) ¹Prüfungen in praktischer Form sowie in Form der Praktikumsversuche nach § 4 Abs. 7 werden von einem Prüfer oder einer Prüferin durchgeführt; für die praktische Präsenzprüfung ist ein Beisitzer oder eine Beisitzerin oder mindestens ein weiterer Prüfer oder eine weitere Prüferin hinzuzuziehen. ²Ein Prüfer oder eine Prüferin oder der Beisitzer oder die Beisitzerin fertigt über die praktische Präsenzprüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer oder der Prüferinnen oder des Prüfers oder der Prüferin und des Beisitzers oder der Beisitzerin, des Kandidaten oder der Kandidatin sowie besondere Vorkommnisse. ³Das Protokoll ist von den Prüfern oder Prüferinnen oder vom Prüfer oder von der Prüferin und dem Beisitzer oder der Beisitzerin zu unterschreiben.
- (4) ¹Kombinierte schriftlich-mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer oder einer Prüferin oder mehreren Prüfern oder Prüferinnen durchgeführt. ²Wird die kombinierte schriftlich-mündliche Prüfung nur von einem Prüfer oder einer Prüferin durchgeführt, ist für den mündlichen Teil der kombinierten schriftlich-mündlichen Prüfung ein Beisitzer oder eine Beisitzerin beizuziehen. ³Ein Prüfer oder eine Prüferin oder der Beisitzer oder die Beisitzerin fertigt über den mündlichen Teil ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer oder der Prüferinnen oder des Prüfers oder der Prüferin und des Beisitzers oder der Beisitzerin, des Kandidaten oder der Kandidatin sowie besondere Vorkommnisse. ⁴Das Protokoll ist von den Prüfern oder Prüferinnen oder vom Prüfer oder von der Prüferin und dem Beisitzer oder der Beisitzerin zu unterschreiben.
- (5) ¹Kombinierte praktische Prüfungen werden von einem Prüfer oder einer Prüferin durchgeführt. ²Für den mündlichen Teil der kombinierten praktischen Prüfung ist ein Beisitzer oder eine Beisitzerin beizuziehen. ³Der Prüfer oder die Prüferin oder der Beisitzer oder die Beisitzerin fertigt über den mündlichen Teil ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen des Prüfers oder der Prüferin und des Beisitzers oder der Beisitzerin, des Studierenden oder der Studierenden sowie besondere Vorkommnisse. ⁴Das Protokoll ist von dem Prüfer oder der Prüferin und dem Beisitzer oder der Beisitzerin zu unterschreiben.

- (6) ¹Portfolioprüfungen werden von einem Prüfer oder einer Prüferin oder mehreren Prüfern oder Prüferinnen durchgeführt. ²Wird die Portfolioprüfung von einem Prüfer oder einer Prüferin durchgeführt, ist für mündliche Teile der Portfolioprüfung ein Beisitzer oder eine Beisitzerin beizuziehen. ³Über mündliche Teile von Portfolioprüfungen ist jeweils ein Protokoll entsprechend Abs. 4 Satz 3 und 4 anzufertigen. ⁴Die Hinzuziehung eines Beisitzers oder einer Beisitzerin ist nicht erforderlich, wenn mündliche Teile von Portfolioprüfungen im Rahmen der Lehrveranstaltungen und im Beisein von weiteren Studierenden erbracht werden. ⁵Das Protokoll ist in diesem Fall vom Prüfer oder der Prüferin und vom Kandidaten oder der Kandidatin zu unterschreiben; dem Kandidaten oder der Kandidatin ist Gelegenheit zu geben, eine etwaige anderweitige Ansicht des Prüfungsgeschehens zu Protokoll zu geben.
- (7) Der Prüfer oder die Prüferin bestimmt die für die Prüfungen zugelassenen Hilfsmittel.
- (8) Der Prüfer oder die Prüferin sorgt dafür, dass für jeden Klausorraum eine ausreichende Zahl von Aufsichtspersonen tätig ist.
- (9) ¹Erscheint ein Studierender oder eine Studierende verspätet zu einer Prüfung, kann die versäumte Zeit nicht nachgeholt werden. ²Das Verlassen des Prüfungssaales ist nur mit Erlaubnis des oder der Aufsichtsführenden zulässig.
- (10) ¹Bei mündlichen Prüfungen können in der Regel Studierende des gleichen Studienganges, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, als Zuhörer oder Zuhörerinnen zugelassen werden. ²Auf Wunsch des Kandidaten bzw. der Kandidatin werden Zuhörer und Zuhörerinnen ausgeschlossen. ³Der Prüfer bzw. die Prüferin kann Zuhörer und Zuhörerinnen ausschließen. ⁴Die Zulassung als Zuhörer bzw. Zuhörerin erstreckt sich nicht auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (11) Prüfungsleistungen, mit Ausnahme von Klausuren, können von mehreren Kandidaten oder Kandidatinnen auch im Rahmen einer Arbeitsgruppe erbracht werden, wenn die zu erbringende Leistung des einzelnen oder der einzelnen Studierenden deutlich abgrenzbar und bewertbar und in Inhalt und Umfang einer individuellen Prüfungsleistung vergleichbar ist.

- (12) ¹Bei der Abgabe einer Hausarbeit oder der schriftlichen Bearbeitung nach § 4 Abs. 6 bis 9 ist eine anonymisierte elektronische Fassung dieser Arbeit vorzulegen. ²Mit Abgabe der Arbeit stimmt die oder der Studierende zu, dass die Arbeit mittels einer Plagiatssoftware überprüft und zu diesem Zweck elektronische Kopien gefertigt und gespeichert werden.
- (13) ¹Prüfungen in schriftlicher Form oder in Textform können ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass der Kandidat oder die Kandidatin anzugeben hat, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten er oder sie für richtig hält (Antwort-Wahl-Verfahren). ²Die Prüfung kann aus Einfachauswahlaufgaben mit nur einer richtigen Antwort aus mehreren Antwortvorschlägen bestehen, oder aus Mehrfachauswahlaufgaben mit einer für die Kandidaten und Kandidatinnen unbekanntem Anzahl richtiger Antworten aus den jeweiligen Antwortvorschlägen. ³Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ⁴Dabei sind jeweils allen Kandidaten und Kandidatinnen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen; davon unberührt sind unterschiedliche Präsentationsreihenfolgen von Prüfungsaufgaben und Antwortvorschlägen. ⁵Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden, und die Punkteverteilung zu bestimmen. ⁶Die Prüfungsaufgaben sind durch mindestens zwei Prüfer oder Prüferinnen (Aufgabensteller) zu erstellen. ⁷Die Aufgabensteller oder Aufgabenstellerinnen überprüfen vor Feststellung des Prüfungsergebnisses, ob die Prüfungsaufgaben, gemessen an den Anforderungen des Satzes 3, fehlerhaft sind. ⁸Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. ⁹Die Zahl der Aufgaben für die einzelnen Prüfungen mindert sich entsprechend. ¹⁰Bei der Bewertung der Prüfung ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ¹¹Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Kandidaten oder einer Kandidatin auswirken. ¹²Die Prüfung gilt als bestanden, wenn der Kandidat oder die Kandidatin insgesamt mindestens den festzulegenden Prozentwert der möglichen Punkte erreicht hat (absolute Bestehensgrenze); die Prüfung gilt bei Nicht-Erreichen der absoluten Bestehensgrenze auch dann als bestanden, wenn die Zahl der vom Kandidaten oder von der Kandidatin zutreffend beantworteten Fragen um einen festzulegenden Prozentsatz die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Bezugsgruppe unterschreitet (relative Bestehensquote). ¹³Die Bezugsgruppe, der Notenschlüssel sowie die Prozentwerte der absoluten Bestehensgrenze und der relativen Bestehensquote werden vor

der Prüfung durch die Aufgabensteller oder Aufgabenstellerinnen bekannt gegeben. ¹⁴Wird die Prüfung nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, gelten die Vorschriften dieses Absatzes für diesen Teil entsprechend.

§ 6 Leistungspunkte und Noten

- (1) ¹Benotete Prüfungen werden gemäß der in § 15 APrüfO festgelegten Prädikate und Notenstufen benotet. ²Unbenotete Prüfungen werden mit dem Urteil „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ³Unbenotete Prüfungen fließen in die Notenbildung nicht ein. ⁴Die Benennung unbenoteter Prüfungen erfolgt in den Modultabellen in den Fachprüfungsordnungen.

- (2) ¹Der erfolgreiche Studienfortschritt wird durch die Vergabe von Leistungspunkten (LP) gemessen. ²Die Leistungspunkte sind ein Maß für den Arbeitsaufwand, der für eine Lehrveranstaltung oder ein Modul erbracht werden muss. ³Ein Leistungspunkt entspricht dabei einem Arbeitsaufwand der Studierenden von 30 Stunden. ⁴Leistungspunkte werden für den erfolgreichen Abschluss von Modulen vergeben. ⁵Module werden mit einer Modulprüfung abgeschlossen. ⁶Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung in Form von § 4 Abs. 3 bis 10. ⁷Die Inhalte sowie die Anforderungen an das Bestehen einer Modulprüfung beziehen sich auf die Lehrveranstaltungen und -formen des Moduls. ⁸Die Modulprüfung kann in Ausnahmefällen auch aus mehreren Teilprüfungen in Form von § 4 Abs. 3 bis 10 bestehen. ⁹Die Inhalte sowie die Anforderungen an das Bestehen einer Modulprüfung, die aus mehreren Teilprüfungen besteht, beziehen sich auf die jeweilige Lehrveranstaltung bzw. -form. ¹⁰In den Modultabellen in den Fachprüfungsordnungen wird die Anzahl der möglichen Teilprüfungen je Modul dargestellt. ¹¹Die Zuordnung der Teilprüfungen zu den einzelnen Lehrveranstaltungen und -formen sowie die Gewichtung werden für jedes Semester im Modulhandbuch festgesetzt und spätestens sechs Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters bekannt gegeben; erforderliche Änderungen können bis spätestens eine Woche vor Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben werden; § 1 Abs. 3 bleibt unberührt. ¹²Modulgruppen sind organisatorische Einheiten, für deren Bestehen keine Leistungspunkte vergeben werden.

- (3) ¹Ein Modul ist bestanden bzw. Leistungspunkte sind erbracht, wenn die benotete Prüfungsleistung oder im Falle von Teilprüfungen alle benoteten

Teilprüfungsleistungen eines Moduls mit mindestens „ausreichend“ bewertet sind bzw. die unbenotete Prüfungsleistung oder im Falle von Teilprüfungen alle unbenoteten Teilprüfungsleistungen eines Moduls mit „bestanden“ bewertet worden sind. ²Nicht rechtzeitig abgegebene Prüfungsleistungen werden im Falle einer benoteten Leistung mit „nicht ausreichend“ und im Fall einer unbenoteten Leistung mit „nicht bestanden“ bewertet; dies gilt entsprechend für die nicht rechtzeitige Abgabe einer elektronischen Fassung der Arbeit nach § 5 Abs. 12 Satz 1 .

- (4) ¹Die Modulnote des jeweiligen Moduls ergibt sich aus der Note des Prüfers oder der Prüferin der jeweiligen Prüfungsleistung. ²Bei mehreren Prüfern oder Prüferinnen wird die Modulnote bzw. die Note der Teilprüfung mittels der Einzelbewertungen der Prüfer oder Prüferinnen berechnet. ³Jeder Prüfer oder jede Prüferin bewertet die Prüfungsleistung nach den in § 15 APrüfO festgelegten Prädikaten und Notenstufen. ⁴Aus den Einzelbewertungen der Prüfer oder Prüferinnen wird das arithmetische Mittel auf eine Dezimalstelle nach dem Komma berechnet, die zweite Dezimalstelle nach dem Komma bleibt unberücksichtigt. ⁵Bei Abweichung des arithmetischen Mittels von den Notenstufen gemäß § 15 APrüfO wird auf die jeweils nächstgelegene Notenstufe gemäß § 15 APrüfO abgerundet oder aufgerundet; liegt das arithmetische Mittel genau in der Mitte wird auf die bessere Notenstufe gemäß § 15 APrüfO abgerundet. ⁶Bei mehreren Prüfern oder Prüferinnen einer nicht benoteten Prüfungsleistung lautet das Urteil „nicht bestanden“, wenn die Mehrzahl der Prüfer oder Prüferinnen die Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewerten, ansonsten lautet das Urteil „bestanden“. ⁷Bei mehreren Teilprüfungen berechnet sich die Modulnote aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der benoteten Teilprüfungsleistungen des Moduls.
- (5) ¹Die Bewertung der Prüfungen sind für die Studierenden im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem der Universität Augsburg einsehbar. ²Die Studierenden sind verpflichtet, sich über ihre erzielten Leistungen durch Einsichtnahme in die im elektronischen Prüfungssystem veröffentlichten Ergebnisse zu informieren.

§ 7

Prüfungsausschüsse

- (1) Für jeden Studiengang nach § 1 Abs. 1 Satz 1 besteht ein Prüfungsausschuss.

- (2) ¹Der Fakultätsrat der Fakultät für Angewandte Informatik wählt die Mitglieder der Prüfungsausschüsse und ihre Stellvertreter und Stellvertreterinnen auf die Dauer von vier Jahren. ²Wiederwahl ist zulässig. ³Jeder Prüfungsausschuss besteht aus drei Professoren oder Professorinnen und einem wissenschaftlichen Mitarbeiter oder einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin. ⁴Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und dessen Stellvertreter oder deren Stellvertreterin sowie einen Schriftführer oder eine Schriftführerin. ⁵Der oder die Vorsitzende muss dem Kreis der Professoren oder Professorinnen angehören.
- (3) ¹Dem Prüfungsausschuss obliegt die Durchführung des Prüfungsverfahrens, er ist zuständig für die Planung, Organisation und Kontrolle der Prüfungen und trifft alle damit zusammenhängenden Entscheidungen. ²Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Bereichsprüfungsordnung und der Fachprüfungsordnungen gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 eingehalten werden und sorgt dafür, dass Ort und Termin für alle Prüfungen rechtzeitig und ortsüblich bekannt gegeben werden. ³Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Einsatz von elektronischen Systemen für Prüfungen (Anlage 1: Elektronische Systeme für Prüfungen Abs. 2).
- (4) Gibt sich der Prüfungsausschuss keine Geschäftsordnung, so gelten die Bestimmungen für das Collegium der Universität Augsburg entsprechend.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ²Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen; Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ³Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (6) ¹Der oder die Vorsitzende leitet die Sitzungen. ²Er oder sie lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses schriftlich unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist ein. ³Der Prüfungsausschuss kann in widerruflicher Weise die Erledigung von folgenden Aufgaben auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses übertragen:
- die Genehmigung von Themen der Bachelor- oder Masterarbeiten,
 - die Verlängerung der Bearbeitungsfristen von Bachelor- oder Masterarbeiten,

- die Verlängerung von Fristen gemäß § 13 Abs. 3 und § 14 Abs. 3,
- die Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen,
- die Genehmigung von Maßnahmen zum Nachteilsausgleich,
- unbeschadet der Regelung zur Konkretisierung des Modulangebots im Modulhandbuch gem. § 1 Abs. 3, Änderungen und Ergänzungen im Modulhandbuch
- die nachträgliche Zulassung zu Prüfungen.

⁴Der Prüfungsausschuss kann einzelne dieser Aufgaben an andere Mitglieder des Prüfungsausschusses übertragen, der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist in diesem Fall zur Erledigung der jeweiligen Aufgabe noch berechtigt. ⁵Im Übrigen ist der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen; hierüber hat er oder sie den Prüfungsausschuss unverzüglich zu informieren.

- (7) ¹Bei der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen. ²Der Prüfungsausschuss kann weitere Personen zur Beratung heranziehen. ³Über die Sitzung des Prüfungsausschusses ist jeweils schriftlich Protokoll zu führen.

§ 8

Prüfer und Prüferinnen und Beisitzer und Beisitzerinnen

- (1) Prüfer und Prüferinnen der Modulprüfungen sind jeweils die Dozenten oder Dozentinnen der Lehrveranstaltungen nach § 6 Abs. 2 Satz 7 bis 9 und § 12 Abs. 2 Satz 2, soweit der Prüfungsausschuss keine anderen Prüfer oder Prüferinnen bestellt.
- (2) ¹Prüfer oder Prüferinnen können alle nach dem Bayerischen Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG), der Hochschulprüfverordnung (HSchPrüfV) sowie der Allgemeinen Prüfungsordnung der Universität Augsburg (APrÜfO) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte werden. ²Als Beisitzer oder Beisitzerin kann jedes Mitglied der Universität Augsburg herangezogen werden, das einen entsprechenden oder vergleichbaren Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat. ³In der Regel soll die modulverantwortliche Person

die oder der Prüfende sein. ⁴Bei der Zusammenfassung von mehreren Lehrveranstaltungen zu einem Modul sollen alle beteiligten Lehrpersonen Prüfende sein.

§ 9

Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden gemäß Art. 86 Abs. 1 BayHIG anerkannt, die erbracht wurden

- in anderen Studiengängen an der Universität Augsburg, in anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen,
- durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder
- an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von Modul- und Zusatzstudien, an der Virtuellen Hochschule Bayern oder im Rahmen eines Früh- oder Jungstudiums,

sofern hinsichtlich der erworbenen und der nachzuweisenden Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen.

(2) ¹Kompetenzen, die im Rahmen sonstiger weiterbildender oder weiterqualifizierender Studien oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können gemäß Art. 86 Abs. 2 BayHIG angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. ²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.

(3) ¹Die Anerkennung und Anrechnung erfolgt auf Antrag des oder der Studierenden an den Prüfungsausschuss. ²Im Antrag müssen die zur Anerkennung oder Anrechnung gestellten Studienzeiten, Studienleistungen oder Prüfungsleistungen oder die außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen hinreichend beschrieben werden, um die erworbene Kompetenz beurteilen zu können. ³Weiter sind Nachweise über deren Erwerb oder ihre Ablegung vorzulegen; hierzu kommen insbesondere in Betracht: Nachweise über den erfolgreichen Abschluss von

Studiengängen oder Modulen, Studiengangs- oder Modulbeschreibungen, Zertifikate oder Praktikumsnachweise.

- (4) ¹Über die Anerkennung und Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten, soweit diese im Einzelfall günstigere Bestimmungen enthalten. ³Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden. ⁴Der Nachweis, dass die Voraussetzungen für eine Anerkennung nach Abs. 1 oder eine Anrechnung nach Abs. 2 nicht gegeben sind, obliegt dem Prüfungsausschuss (Beweislastumkehr). ⁵Wird die Anerkennung oder Anrechnung versagt, so ist dies zu begründen.
- (5) Wird die Anerkennung oder Anrechnung versagt, kann die betroffene Person eine Überprüfung der Entscheidung durch die Universitätsleitung beantragen, soweit die Anrechnung nicht einen Studiengang betrifft, der mit einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung abgeschlossen wird; die Hochschulleitung gibt der für die Entscheidung über die Anerkennung oder Anrechnung zuständigen Stelle eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.
- (6) Die Studierenden werden vom Prüfungsamt in das dem Studienfortschritt entsprechende Fachsemester eingestuft.

§ 10

Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Erscheint ein Studierender oder eine Studierende zu einer Prüfungsleistung nicht, zu der er oder sie sich angemeldet hat, oder bricht er oder sie die Teilnahme an einer Prüfungsleistung ab, so wird im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem der Universität der Vermerk „nicht teilgenommen“ eingestellt.
- (2) ¹Versucht der Studierende oder die Studierende das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zum eigenen oder fremden Vorteil zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (benotete Prüfungsleistungen) bzw. „nicht bestanden“ (unbenotete Prüfungsleistungen) bewertet. ²Der Besitz nicht zugelassener, auch

elektronischer, Hilfsmittel nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben sowie die Hinterlegung von nicht zugelassenen Hilfsmitteln im Umfeld des Prüfungsraums stellt eine Täuschung dar, sofern der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin nicht nachweist, dass der Besitz weder auf Vorsatz noch auf Fahrlässigkeit beruht. ³Der oder die Studierende ist verpflichtet, Gegenstände auf Verlangen von Prüfern oder Prüferinnen oder Aufsichtsführenden herauszugeben zur Sicherstellung oder zur Überprüfung, ob es sich um nicht zugelassene Hilfsmittel handelt. ⁴Bei Verhinderung einer Sicherstellung oder der Verweigerung der Herausgabe wird die betreffende Prüfung mit der Note „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ⁵In schweren Fällen der Täuschung kann der Prüfungsausschuss das gesamte Modul mit „nicht ausreichend“ bewerten. ⁶Bei wiederholten und/oder besonders schweren Fällen der Täuschung kann der Prüfungsausschuss alle Prüfungen mit „nicht bestanden“ bewerten.

- (3) ¹Studierende sind auch dann von der Prüfung auszuschließen, wenn sie sich die Zulassung zur Prüfung erschlichen haben. ²Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass eine Täuschung beabsichtigt war, und wird diese Tatsache nach der Aushändigung des Prüfungszeugnisses erst bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ³Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze.
- (4) ¹Ein Studierender oder eine Studierende, der oder die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich stört, kann vom Prüfer oder der Prüferin oder von den aufsichtführenden Personen von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. ²In diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet. ³Den Anordnungen des Aufsichtsführenden oder der Aufsichtführenden ist Folge zu leisten.

§ 11

Mängel im Prüfungsverfahren, Akteneinsicht

- (1) ¹Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit wesentlichen Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben können, so ist auf Antrag oder von Amts wegen anzuordnen, dass die Prüfung oder ein einzelner Teil derselben von bestimmten oder von allen Kandidaten oder Kandidatinnen wiederholt wird.

²Beanstandungen des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich vom Kandidaten oder von der Kandidatin, in jedem Fall vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, beim Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer oder der Prüferin geltend gemacht werden.

- (2) ¹Nach Bekanntgabe der einzelnen Prüfungsergebnisse wird dem Kandidaten oder der Kandidatin auf Antrag Einsicht in seine oder ihre Prüfungsarbeiten und die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung gewährt. ²Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfung beim Prüfer oder bei der Prüferin zu stellen. ³Der Prüfer oder die Prüferin bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

II. Bachelor- und Masterprüfung

§ 12

Gliederung der Bachelor- und Masterprüfung und Verteilung der Leistungspunkte

- (1) ¹Die jeweilige Fachprüfungsordnung regelt die Gliederung der Bachelorprüfung oder der Masterprüfung und die Verteilung der Leistungspunkte. ²Die Bachelorprüfung und die Masterprüfung soll jeweils eine differenzierte Beurteilung des Kandidaten oder der Kandidatin ermöglichen, dass der Kandidat oder die Kandidatin in den Prüfungsfächern über die angemessenen Kompetenzen verfügt und die in der Fachprüfungsordnung festgelegten Qualifikationen erworben hat.
- (2) ¹In den Anlagen zu den Fachprüfungsordnungen der jeweiligen Studiengänge nach § 1 Abs. 1 Satz 1, werden die Module, die Leistungspunkte, die Semesterwochenstunden pro Modul sowie die in den Modulen zulässigen Prüfungsformen und die Anzahl der (Teil-) Prüfungen dargestellt; soweit nicht abweichend angegeben, werden Module mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen und sind benotet. ²Die einzelnen, im Rahmen der Module zu besuchenden Lehrveranstaltungen werden für jedes Semester im Modulhandbuch des jeweiligen Studiengangs festgesetzt und spätestens sechs Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters bekannt gegeben; erforderliche Änderungen können bis spätestens eine Woche vor Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben werden; § 1 Abs. 3 bleibt unberührt. ³Das Gleiche gilt für die Festsetzung weiterer Wahlpflichtmodule.

§ 13

Zeitraum der Prüfungen und Fristenregelung

- (1) Jeder in einem Studiengang nach § 1 Abs. 1 Satz 1 immatrikulierte Student und jede immatrikulierte Studentin hat zielgerichtet zu studieren und an den Prüfungen der einschlägigen Module seines oder ihres Fachsemesters teilzunehmen und gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 anzumelden, so dass er oder sie innerhalb der Regelstudienzeit nach § 2 Abs. 3 alle nach § 2 Abs. 5 geforderten Leistungspunkte erwirbt.
- (2) ¹Werden in einem Bachelorstudiengang nach § 1 Abs. 1 Satz 1 innerhalb von neun Fachsemestern die für das Erlangen des Bachelorabschlusses notwendigen Leistungspunkte nicht erbracht, ist der jeweilige Bachelorstudiengang endgültig nicht bestanden; werden in einem Masterstudiengang nach § 1 Abs. 1 Satz 1 innerhalb von sechs Fachsemestern die für das Erlangen des Masterabschlusses notwendigen Leistungspunkte nicht erbracht, ist der jeweilige Masterstudiengang endgültig nicht bestanden. ²Die jeweiligen Studierenden erhalten nach Abschluss des Fachsemesters nach Satz 1 einen Bescheid über das endgültige Nichtbestehen des Studiengangs.
- (3) ¹Die in Abs. 2 bestimmte Frist wird nach Maßgabe des Prüfungsausschusses verlängert, wenn Gründe vorlagen, die der Studierende oder die Studierende nicht zu vertreten hatte, aufgrund derer ihm oder ihr die Erbringung von Prüfungsleistungen nicht möglich waren (Verhinderung) und diese Verhinderung ursächlich dafür ist, dass die für das Erlangen des Bachelorabschlusses oder Masterabschlusses notwendigen Leistungspunkte nicht in der Frist des Abs. 2 erbracht werden können. ²Eine Verhinderung an der Erbringung von Prüfungsleistungen ist insbesondere dann nicht ursächlich für eine Fristüberschreitung, wenn der Studierende oder die Studierende die erforderlichen Leistungspunkte bei Berücksichtigung aller Prüfungsleistungen,
- zu denen er oder sie sich ohne das Vorliegen einer Verhinderung hätte anmelden können und sich nicht angemeldet hat, oder
 - zu der er oder sie sich angemeldet, aber ohne das Vorliegen einer Verhinderung nicht an der Prüfungsleistung teilgenommen hat, bei angenommener erfolgreicher Ablegung fristgerecht hätte erbringen können.
- ³Die Fristverlängerung erfolgt auf Antrag des Studierenden oder der Studierenden an den Prüfungsausschuss. ⁴Der Antrag ist vor Ablauf der in Abs. 2

genannten Frist beim Prüfungsausschuss zu stellen. ⁵In dem Antrag sind die Gründe nach Satz 1 darzulegen und durch geeignete Mittel glaubhaft zu machen. ⁶Bei einer Erkrankung als Verhinderungsgrund ist ein ärztliches Attest, das im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der Erkrankung ausgestellt wurde, vorzulegen. ⁷Erfolgte trotz des Vorliegens einer Verhinderung eine Erbringung der Prüfungsleistung, hat der Studierende oder die Studierende auch darzulegen und glaubhaft zu machen, dass das Vorliegen der Verhinderung für ihn oder sie während der Erbringung der Prüfungsleistung nicht erkennbar war. ⁸Die rechtzeitige Erlangung geeigneter Mittel zur Glaubhaftmachung und deren Verwahrung bis zur Antragstellung ist Sache des Studierenden oder der Studierenden.

- (4) ¹Für die Bestimmung von Fristen ist der Zeitpunkt der Ablegung der Prüfungsleistung maßgebend. ²Korrekturzeiten werden nicht eingerechnet.

§ 14

Grundlagen- und Orientierungsprüfung

- (1) ¹In Bachelorstudiengängen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 erfolgt zum Ende des zweiten Semesters eine Grundlagen- und Orientierungsprüfung über Grundlagen des jeweiligen Studienganges. ²Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung soll zeigen, dass der Kandidat oder die Kandidatin in der Lage ist, charakteristische Grundfragestellungen aus dem jeweiligen Studiengang in angemessener Zeit selbstständig zu bearbeiten. ³Die Fachprüfungsordnungen der Bachelorstudiengänge bestimmen jeweils die Anzahl der Leistungspunkte und die Module bzw. Modulgruppen, in denen Prüfungsleistungen bis zum Ende des zweiten Fachsemesters abgelegt werden müssen, um diese Leistungspunkte zum Bestehen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung zu erwerben. ⁴Für die Grundlagen- und Orientierungsprüfung werden keine gesonderten Leistungspunkte vergeben.
- (2) ¹Werden die gemäß Abs. 1 vorgeschriebenen Leistungspunkte nicht innerhalb von zwei Semestern erbracht, dann ist die Grundlagen- und Orientierungsprüfung des jeweiligen Bachelorstudienganges endgültig nicht bestanden. ²Ist die Grundlagen- und Orientierungsprüfung endgültig nicht bestanden, so ist ein Weiterstudium in diesem Bachelorstudiengang an der Universität Augsburg nicht mehr möglich. ³Hierüber erhält der oder die Studierende einen Bescheid.

- (3) ¹Die in Abs. 2 bestimmte Frist wird nach Maßgabe des Prüfungsausschusses verlängert, wenn Gründe vorlagen, die der Studierende oder die Studierende nicht zu vertreten hatte, aufgrund derer ihm oder ihr die Erbringung von Prüfungsleistungen nicht möglich waren (Verhinderung) und diese Verhinderung ursächlich dafür ist, dass die für das Erlangen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung notwendigen Leistungspunkte nicht in der Frist des Abs. 2 erbracht werden können. ²Eine Verhinderung an der Erbringung von Prüfungsleistungen ist insbesondere dann nicht ursächlich für eine Fristüberschreitung, wenn der Studierende oder die Studierende die erforderlichen Leistungspunkte bei Berücksichtigung aller Prüfungsleistungen,
- zu denen er oder sie sich ohne das Vorliegen einer Verhinderung hätte anmelden können und sich nicht angemeldet hat, oder
 - zu der er oder sie sich angemeldet, aber ohne das Vorliegen einer Verhinderung nicht an der Prüfungsleistung teilgenommen hat, bei angenommener erfolgreicher Ablegung fristgerecht hätte erbringen können.
- ³Die Fristverlängerung erfolgt auf Antrag des Studierenden oder der Studierenden an den Prüfungsausschuss. ⁴Der Antrag ist vor Ablauf der in Abs. 2 genannten Frist zu stellen. ⁵In dem Antrag sind die Gründe nach Satz 1 darzulegen und durch geeignete Mittel glaubhaft zu machen. ⁶Bei einer Erkrankung als Verhinderungsgrund ist ein ärztliches Attest, das im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der Erkrankung ausgestellt wurde, vorzulegen. ⁷Erfolgte trotz des Vorliegens einer Verhinderung eine Erbringung der Prüfungsleistung, hat der Studierende oder die Studierende auch darzulegen und glaubhaft zu machen, dass das Vorliegen der Verhinderung für ihn oder sie während der Erbringung der Prüfungsleistung nicht erkennbar war. ⁸Die rechtzeitige Erlangung geeigneter Mittel zur Glaubhaftmachung und deren Verwahrung bis zur Antragstellung ist Sache des Studierenden oder der Studierenden.
- (4) ¹Für die Bestimmung von Fristen ist der Zeitpunkt der Ablegung der Prüfungsleistung maßgebend. ²Korrekturzeiten werden nicht eingerechnet.

§ 15 Wiederholung von Prüfungen

- (1) ¹Nicht bestandene Prüfungen sind in der Regel innerhalb von sechs Monaten, spätestens am nächstmöglichen Prüfungstermin, zu wiederholen. ²Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe der Bewertung der Prüfung nach § 6 Abs. 5. ³Die

Anmeldung erfolgt wie bei der erstmaligen Anmeldung. ⁴Wird eine Wiederholungsprüfung nicht innerhalb der Frist nach Satz 1 abgelegt, findet § 13 Abs. 3 Satz 2 und § 14 Abs. 3 Satz 2 Anwendung. ⁵Darüber hinaus können innerhalb der Fristen des § 13 alle Prüfungen, mit Ausnahme der Module „Bachelorarbeit mit Kolloquium“ und „Masterarbeit mit Kolloquium“ zu jedem Termin abgelegt werden, zu dem sie angeboten werden.

- (2) ¹Die Fachprüfungsordnung kann für den jeweiligen Bachelorstudiengang nach § 1 Abs. 1 Satz 1 regeln, in welchen Modulen eine einmalige Wiederholung einer bestandenen Prüfung zulässig ist, dabei wird die bessere Note gewertet. ²Ansonsten ist die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfung oder der bestandenen Module „Bachelorarbeit mit Kolloquium“ und „Masterarbeit mit Kolloquium“ nicht zulässig.

§ 16

Module „Bachelorarbeit mit Kolloquium“ und „Masterarbeit mit Kolloquium“

- (1) ¹Das Modul „Bachelorarbeit mit Kolloquium“ eines Bachelorstudiengangs nach § 1 Abs. 1 Satz 1 besteht aus der Bachelorarbeit und einem zugehörigen Kolloquium und ist Bestandteil der Bachelorprüfung; das Modul „Masterarbeit mit Kolloquium“ eines Masterstudiengangs nach § 1 Abs. 1 Satz 1 besteht aus der Masterarbeit und einem zugehörigen Kolloquium und ist Bestandteil der Masterprüfung. ²Diese Module sollen jeweils zeigen, dass der Kandidat oder die Kandidatin in der Lage ist, ein Problem aus seinem oder ihrem Studiengang selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden und nach wissenschaftlichen Regeln zu bearbeiten und im Rahmen eines Kolloquiums mündlich zu erläutern. ³Das Thema einer Bachelor- oder Masterarbeit kann von jedem Prüfer oder jeder Prüferin im Sinne von § 8 vergeben und betreut werden. ⁴Eine Bachelor- oder Masterarbeit kann in deutscher oder in englischer Sprache angefertigt werden.
- (2) ¹Die Bearbeitungszeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit beträgt bei einer Bachelorarbeit drei Monate, bei einer Masterarbeit sechs Monate. ²Das Thema einer Bachelorarbeit oder einer Masterarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgegebenen Frist bearbeitet werden kann. ³Der Zeitpunkt der Themenstellung und der Zeitpunkt der Abgabe der jeweiligen Arbeit werden beim Prüfungsamt aktenkundig gemacht. ⁴Hat sich ein Studierender oder eine Studierende vergebens bemüht, zum vorgegebenen Zeitpunkt ein

Thema für die Bachelor- oder Masterarbeit zu erhalten, so sorgt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag dafür, dass er oder sie ein Thema erhält. ⁵Das Thema kann nur einmal und nur aus einem sachlichen Grund binnen einer Frist von vier Wochen nach Ausgabe des Themas zurückgegeben werden; die Entscheidung darüber, ob ein sachlicher Grund gegeben ist, obliegt dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des jeweiligen Studiengangs. ⁶Die Bearbeitungszeit beginnt mit der offiziellen Themenvergabe durch das Prüfungsamt (Bescheid).

- (3) ¹Zeiten, in denen nach ärztlichem Zeugnis Arbeitsunfähigkeit besteht, oder in denen aus sonstigen, vom Kandidaten oder von der Kandidatin nicht zu vertretenden und vom Prüfungsausschuss des jeweiligen Studiengangs anerkannten Gründen eine Bearbeitung nicht möglich ist, werden nach Maßgabe des Prüfungsausschusses auf die Bearbeitungszeit nicht angerechnet. ²Aus sonstigen Gründen, die der Kandidat oder die Kandidatin nicht zu vertreten hat, kann der Prüfungsausschuss des jeweiligen Studiengangs die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit oder der Masterarbeit auf Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin angemessen verlängern.
- (4) ¹Mit der Bereitstellung einer Upload-Funktion im Prüfungsverwaltungssystem der Universität Augsburg erfolgt die Abgabe der Abschlussarbeit von der oder dem Studierenden durch das Hochladen der Arbeit in elektronischer Form über die Upload-Funktion im Prüfungsverwaltungssystem. ²Dabei hat der Kandidat oder die Kandidatin zu versichern, dass er oder sie die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet hat. ³Mit Abgabe einer Bachelorarbeit oder einer Masterarbeit ist eine anonymisierte Fassung dieser Arbeit über das Prüfungsverwaltungssystem der Universität Augsburg hochzuladen. ⁴Mit Abgabe der Abschlussarbeit stimmt die oder der Studierende zu, dass die Arbeit mittels einer Plagiatsoftware überprüft und zu diesem Zweck elektronische Kopien gefertigt und gespeichert werden. ⁵Ferner ist im Prüfungsverwaltungssystem auszuwählen, ob der Einsichtnahme Dritter in die im Universitätsarchiv archivierte Arbeit nach Abschluss des Prüfungsverfahrens und gemäß den Bestimmungen des Bayerischen Archivgesetzes und der Benutzungsordnung des Universitätsarchivs zugestimmt wird. ⁶Abweichend von Satz 1 ist der Prüfungsausschuss befugt, die Abgabe in einer anderen Form zu verlangen.

- (5) ¹Das Kolloquium findet unverzüglich, in der Regel jedoch nicht später als in einem Zeitraum von ein bis sechs Wochen nach Abgabe der Bachelor- bzw. Masterarbeit statt. ²Stoff des Kolloquiums ist der Themenkreis der schriftlichen Abschlussarbeit. ³Das Kolloquium besteht aus einem Vortrag über die Inhalte der Bachelor- bzw. Masterarbeit von 20-30 Minuten Dauer und einer anschließenden mündlichen Befragung von 10-20 Minuten Dauer. ⁴Das Kolloquium ist, wenn der Kandidat oder die Kandidatin nicht widerspricht, öffentlich; § 5 Abs. 10 ist hiervon unberührt.

§ 17

Bewertung der Module „Bachelorarbeit mit Kolloquium“ und „Masterarbeit mit Kolloquium“

- (1) ¹Die Bewertung der jeweiligen Bachelor- und Masterarbeit erfolgt durch den die Arbeit betreuenden Prüfer oder die die Arbeit betreuende Prüferin sowie in der Regel durch einen weiteren Prüfer oder eine weitere Prüferin. ²Wird die jeweilige Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist sie zusätzlich von einem zweiten Prüfer oder einer zweiten Prüferin zu bewerten. ³Die Bewertung der Bachelorarbeit soll innerhalb von zwei Monaten, die einer Masterarbeit drei Monate nach Abgabe der Arbeit erfolgen.
- (2) Das Kolloquium wird von einem Prüfer/einer Prüferin, in der Regel der/die die Abschlussarbeit betreuende Prüfer/Prüferin, und einem/einer Beisitzerin durchgeführt. ²Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 5 Abs. 2.
- (3) ¹Die Bewertung einer Bachelor- oder Masterarbeit erfolgt nach den in § 15 APrüfO festgelegten Prädikaten und Notenstufen, die Note der jeweiligen Arbeit ist die Note des Prüfers oder der Prüferin. ²Bei mehreren Prüfern oder Prüferinnen wird die Note der jeweiligen Arbeit mittels der Einzelbewertung der Prüfer oder Prüferinnen berechnet. ³Jeder Prüfer oder jede Prüferin bewertet die jeweilige Arbeit nach den in § 15 APrüfO festgelegten Prädikaten und Notenstufen. ⁴Aus den Einzelbewertungen der Prüfer oder Prüferinnen wird das arithmetische Mittel auf eine Dezimalstelle nach dem Komma berechnet, die zweite Dezimalstelle nach dem Komma bleibt unberücksichtigt. ⁵Die jeweilige Arbeit ist bestanden, wenn die Note auf „ausreichend“ oder besser lautet. ⁶Die Bewertung des Kolloquiums erfolgt nach den in § 15 APrüfO festgelegten Prädikaten und Notenstufen, die Note des Kolloquiums ist die Note des Prüfers oder der Prüferin. ⁷Das Kolloquium ist bestanden, wenn die Note „ausreichend“ oder besser lautet.

- (4) ¹Das Modul „Bachelorarbeit mit Kolloquium“ ist bestanden, wenn sowohl die Bachelorarbeit als auch das Kolloquium mit bestanden bewertet wurde; das Modul „Masterarbeit mit Kolloquium“ ist bestanden, wenn sowohl die Masterarbeit als auch das Kolloquium mit bestanden bewertet wurde. ²Die Modulnote der Module „Bachelorarbeit mit Kolloquium“ bzw. „Masterarbeit mit Kolloquium“ ist das arithmetische Mittel der mit dem jeweiligen Workload gewichteten Noten der beiden Teilleistungen dieser Module. ³Die Modulnote der Module „Bachelorarbeit mit Kolloquium“ bzw. „Masterarbeit mit Kolloquium“ wird auf zwei Dezimalstellen berechnet; Ziffern ab der dritten Dezimalstelle bleiben unberücksichtigt. ⁴Bei Abweichung des arithmetischen Mittels von den Notenstufen gemäß § 15 APrüfO wird auf die jeweils nächstgelegene Notenstufe gemäß § 15 APrüfO abgerundet oder aufgerundet; liegt das arithmetische Mittel genau in der Mitte, wird auf die bessere Notenstufe gemäß § 15 APrüfO abgerundet.
- (5) ¹Eine nicht fristgerecht eingereichte Bachelor- bzw. Masterarbeit sowie ein nicht angetretenes Kolloquium werden mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (6) Ein nicht bestandenes Modul „Bachelorarbeit mit Kolloquium“ bzw. „Masterarbeit mit Kolloquium“ kann jeweils einmal, innerhalb der in § 13 Abs. 2 benannten Fristen wiederholt werden, wobei beide Teilleistungen zu wiederholen sind; für die Wiederholung der Module „Bachelorarbeit mit Kolloquium“ bzw. „Masterarbeit mit Kolloquium“ ist jeweils ein neues Thema zu wählen.

§ 18

Abschluss eines Bachelor- und Masterstudiengangs

- (1) ¹Ein Bachelorstudiengang nach § 1 Abs. 1 Satz 1 ist bestanden, wenn alle erforderlichen Module gemäß § 12 in Verbindung mit der jeweiligen Fachprüfungsordnung des Bachelorstudiengangs bestanden sind und somit alle notwendigen 180 Leistungspunkte erworben wurden. ²Ein Masterstudiengang nach § 1 Abs. 1 Satz 1 ist bestanden, wenn alle erforderlichen Module nach § 12 in Verbindung mit der jeweiligen Fachprüfungsordnung des Masterstudiengangs bestanden sind und somit alle notwendigen 120 Leistungspunkte erreicht sind.
- (2) ¹Die Gesamtnote eines Bachelor- oder Masterstudiengangs nach § 1 Abs. 1 Satz 1 wird auf zwei Dezimalstellen nach dem Komma berechnet; Ziffern ab der dritten

Dezimalstelle bleiben unberücksichtigt. ²Sofern innerhalb einer Modulgruppe mehr Leistungspunkte erbracht werden, als erforderlich sind, werden unter Berücksichtigung der erforderlichen Leistungspunkte nur die jeweils am besten bewerteten Module herangezogen. ³Wenn durch das letzte noch zu berücksichtigende Modul die erforderlichen Leistungspunkte überschritten werden, wird die Bewertung dieses Moduls nur noch anteilig mit den noch erforderlichen Leistungspunkten in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. ⁴Im Übrigen regelt die jeweilige Fachprüfungsordnung die Bildung der Gesamtnote und etwaiger Teilnoten.

§ 19

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement, Transcript of Records

- (1) ¹Nach erfolgreichem Abschluss eines Studiengangs nach § 1 Abs. 1 Satz 1 wird ein vom Vorsitzenden oder von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnetes Zeugnis ausgestellt. ²Der Studiengang, die Module, die jeweiligen Leistungspunkte, die Modulnoten, das Thema der Bachelor- oder Masterarbeiten nach § 16 und die Benotung der Module „Bachelorarbeit mit Kolloquium“ bzw. „Masterarbeit mit Kolloquium“ sowie die Gesamtnote sind darin gesondert aufzuführen.
- (2) Als Zeugnisdatum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.
- (3) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten oder der Kandidatin eine vom Dekan oder der Dekanin der Fakultät für Angewandte Informatik der Universität Augsburg unterzeichnete Bachelor- oder Masterurkunde ausgehändigt, welche das Datum des Zeugnisses trägt. ²Darin wird die Verleihung des jeweiligen akademischen Grades beurkundet. ³Mit der Aushändigung der Urkunde erhält der Absolvent oder die Absolventin das Recht, den akademischen Grad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) bzw. „Master of Science“ (M.Sc.) zu führen.
- (4) ¹Zusätzlich erhält der Kandidat oder die Kandidatin ein vom Vorsitzenden oder von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnetes Diploma Supplement in englischer Sprache und ein Transcript of Records. ²Bestandteil des Diploma Supplements ist eine Grading Table für den jeweiligen Studiengang. ³Die Grading Table enthält eine tabellarische Aufstellung über die prozentuale Verteilung der von den Absolventen oder Absolventinnen des jeweiligen

Studiengangs im angegebenen Zeitraum erzielten Gesamtnoten nach der in § 16 APrüfO festgelegten Notenskala; der hierbei heranzuziehende Zeitraum soll mindestens vier Semester betragen. ⁴Im Transcript of Records werden alle bestandenen Module einschließlich der dafür vergebenen Leistungspunkte und Prüfungsnoten aufgenommen (Leistungsübersicht).

III. Schlussbestimmungen

§ 20

Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz und dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie dem Pflegezeitgesetz

Die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 Mutterschutzgesetz (MuSchG) sowie entsprechend den Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2006 (BGBl I, S. 2748) und entsprechend den Fristen des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz - PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung wird ermöglicht.

§ 21

Nachteilsausgleich

- (1) ¹Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besonderen Belange von Prüfungskandidatinnen oder Prüfungskandidaten mit Behinderung oder chronischer Erkrankung im Sinne des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes sowie auf Prüfungskandidatinnen oder Prüfungskandidaten in einer besonderen Lebenslage im Sinne des Art. 84 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 BayHIG in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Der Prüfungsausschuss setzt auf schriftlichen Antrag der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten fest, durch welche Maßnahmen ihre oder seine Beeinträchtigung im Rahmen des Prüfungsverfahrens angemessen auszugleichen ist. ³Eine Beeinträchtigung im Sinne des Satzes 2 ist grundsätzlich nur dann ausgleichsfähig, wenn die abzu prüfenden Kompetenzen unberührt bleiben und die Beeinträchtigung mit entsprechenden Maßnahmen im späteren Beruf ausgeglichen werden kann. ⁴Die geltend gemachten Umstände sind darzulegen und glaubhaft zu machen. ⁵Der Nachweis einer Beeinträchtigung aufgrund einer Behinderung oder chronischen Erkrankung ist durch ein ärztliches Zeugnis zu führen.

- (2) Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 22
Inkrafttreten, Übergangsregelung

¹Diese Satzung tritt am 01.10.2026 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Bereichsprüfungsordnung für die modularisierten Informatik-Studiengänge der Fakultät für Angewandte Informatik der Universität Augsburg vom 06.07.2016, die mit Satzung vom 29.10.2018 geändert worden ist, vorbehaltlich Satz 3 außer Kraft. ³Abweichend von den Sätzen 1 und 2 gelten die §§ 14, 16 und § 17 erstmals für Studierende, die ab dem Wintersemester 2026/2027 ihr Studium in einem der Informatik-Studiengänge nach § 1 Abs. 1 Satz 1 der Fakultät für Angewandte Informatik der Universität Augsburg aufnehmen.

Anlage 1: Elektronische Systeme für Prüfungen

- (1) ¹Für schriftliche, mündliche, und kombiniert schriftlich-mündliche Prüfungen, Praktikumsversuche, praktische Prüfungen, sowie Portfolioprfungen können elektronische Prüfungssysteme zum Einsatz kommen. ²Studierende, Prüfende und Beisitzende sollen vor den jeweiligen Prüfungen die Möglichkeit erhalten, sich mit den entsprechenden Systemen vertraut zu machen.
- (2) Eingesetzte Systeme und Softwareprogramme müssen die datenschutzrechtlichen Vorgaben erfüllen, und der Einsatz muss vom Prüfungsausschuss genehmigt werden.
- (3) Eingabe, Einsicht, Bearbeitung und Korrekturmöglichkeit der Prüfungsmaterialien sind durch ein Passwort geschützt und nur für die jeweilige(n) prüfungsverantwortliche(n) Person(en) und die vom Prüfungsausschuss ermächtigte(n) Person(en) zugänglich.
- (4) ¹Die eingesetzten Systeme bzw. Softwareprogramme müssen die Authentizität und Integrität der Prüfungsergebnisse gewährleisten. ²Insbesondere muss sichergestellt werden, dass die von der bzw. dem Studierenden eingegebenen Lösungen bzw. die von den Prüfenden und Beisitzenden eingegebenen Bewertungen, zweifelsfrei ihrem Ursprung zugeordnet und zu keinem Zeitpunkt verfälscht werden können.
- (5) ¹Vor Beginn der Prüfung muss sichergestellt werden, dass alle Personen Zugang zum entsprechenden System bzw. Softwareprogramm haben. ²Erst, wenn alle Personen, die die Prüfung bearbeiten sollen, im System bzw. Softwareprogramm sichtbar sind, beginnt die Prüfung. ³Während der Prüfung wird jede Aktion, die die bearbeitende Person tätigt, registriert. ⁴Die Bearbeitung ist beendet, wenn die Person die Bearbeitung bestätigt, bzw. spätestens dann, wenn die festgelegte Bearbeitungszeit abgelaufen ist. ⁵Individuell verlängerte Bearbeitungszeiten, z.B. im Zuge eines Nachteilsausgleichs gem. § 21 dieser Ordnung, werden dabei berücksichtigt.
- (6) Die elektronisch ermittelten Ergebnisse der Prüfung werden dem jeweils unter Absatz 3 definierten Personenkreis für die Durchführung und Verwaltung der Prüfungsdaten, zugänglich gemacht.

Anlage 2: Gesonderte Übersicht (nicht Bestandteil der Satzung)

Bachelorstudiengänge:

- Informatik
- Informatik und Multimedia
- Ingenieurinformatik

Masterstudiengänge:

- Informatik
- Informatik und Multimedia
- Ingenieurinformatik

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Collegiums der Universität Augsburg vom 17.04.2026 und der Genehmigung der Präsidentin der Universität Augsburg durch Schreiben vom 06.05.2026, Az. M-50-1.

Augsburg, den 06.05.2026
i. V.

gez.

Prof. Dr. Andreas Hartinger
Vizepräsident

Die Satzung wurde am 06.05.2026 in der Universität Augsburg, Universitätsverwaltung, Zi. 2057, niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 06.05.2026 durch Anschlag in der Universität Augsburg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 06.05.2026.